VERORDNUNG (EWG) Nr. 2230/69 DER KOMMISSION

vom 10. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind (5), enthält Bestimmungen über den Verkauf eingelagerter Butter eines gewissen Alters zur Herstellung von Fettmischungen. Artikel 3 enthält Vorschriften, die gewährleisten sollen, daß die Butter ihrer Bestimmung nicht entzogen wird. Falls das Erzeugnis nicht lose verkauft wird, kann die Kontrolle durch Angabe der Zusammensetzung des Erzeugnisses auf der äußeren Umhüllung erleichtert werden.

Im übrigen entspricht die italienische Fassung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 infolge sachlicher Fehler nicht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse.

Die französische Fassung des Artikels 9 Absatz 4 b) der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 entspricht nicht genau der Fassung in den übrigen Sprachen der Gemeinschaft, da an Stelle des Wortes „qualité" das Wort „quantité" steht.

Diese Fehler sind zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„e) die Mischung, falls sie nicht lose geliefert wird, in Verpackungen von mindestens 25 kg aufzumachen, auf denen in mindestens der oder den Sprachen des Mitgliedstaats, in dem die Mischung verbraucht werden soll, gut lesbar die unter a) und b) erwähnten Erzeugnisse anzugeben sind, die die Mischung bilden."

Artikel 2

Die italienische Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 wird folgendermaßen geändert:

1. Artikel 13 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2. L'aggiudicatario deve versare all'organismo d'intervento l'importo corrispondente all'offerta, che, se del caso, viene presa in considerazione solo parzialmente, prima di prendere in consegna la merce come indicato all'articolo 15, paragrafo 2."

2. Artikel 14 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„*Articolo 14*

1. L'aggiudicatario costituisce, prima del ritiro di ogni quantità, una cauzione di trasformazione di 158 u.c./100 kg.

2. La cauzione viene costituita come indicato all'articolo 10, paragrafo 2."

3. In Artikel 16 Absatz 1 werden die Worte „ai sensi dell'articolo 17 dall'organismo d'intervento dello Stato membro" ersetzt durch die Worte „per questo scopo dallo Stato membro".

Artikel 3

In der französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 wird in Artikel 9 Absatz 4 b) das Wort „quantité" durch das Wort „qualité" ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1, der am 1. Dezember 1969 in Kraft tritt. Außerdem gilt Artikel 1 nicht für Butter, die vor dem 1. Dezember 1969 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 verkauft wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2231/69 DER KOMMISSION

vom 10. November 1969

über eine zweite Ausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker zu Futterzwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1393/69 (2) und (EWG) Nr. 1398/69 (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vorhandensein von Zuckerüberschußmengen in der Gemeinschaft nötigt dazu, die Denaturierung eines Teils der Überschüsse vorzusehen. Als geeignetstes Verfahren zur Bestimmung einer marktgerechten Denaturierungsprämie zeigt sich das Ausschreibungsverfahren, das allen Interessenten gleichen Zugang und gleiche Behandlung sichert.

Die Grundsätze und Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung der Denaturierungsprämien für Zucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke (4) sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (5) festgelegt worden.

Zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung ist es angebracht, eine Mindestmenge je Angebot und die Angabe der Prämie in Rechnungseinheiten vorzusehen. Um einer möglichst großen Anzahl von Interessenten den Zugang zur Ausschreibung zu erleichtern, ist es angezeigt, eine Höchstmenge je Bieter vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen eine Ausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämien für Weißzucker zu Futterzwecken durch.

Artikel 2

Die Ausschreibung erfolgt in Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2049/69 und (EWG) Nr. 2061/69 sowie den folgenden Bestimmungen.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 19.